

Anhang 4 zu Artikel 20 Absatz 4: Erwerb von Sportmaterial

(Stand am 01.12.2023)

Art. A4-1 Prinzipien

¹Die Höhe des finanziellen Beitrages wird auf 20 Prozent der anerkannten Kosten festgelegt.

² Folgendes Material wird nicht subventioniert:

- a) Persönliches Sportmaterial;
- b) Sportbekleidung, Trikots und Ausrüstung;
- c) Torhüterausrüstungen aller Sportarten;
- d) Verbrauchsmaterial (Kleinmaterial wie Bälle, Spielbälle, Reifen, Bänder, Startnummern, Netze, Schläger, Federbälle, usw.);
- e) Übermittlungsgeräte, Funkgeräte, LVS und Videokameras (ausser für kantonale Verbände mit einem von der Kommission bestimmter Anzahl);
- f) Elektronische Messgeräte (Pulsmesser, Blutdruck-, Kalorien-, Schrittzähler, Höhenmesser, usw.);
- g) Medizinische Geräte;
- h) Fahrzeuge;
- i) Boote, welche nicht der Ausbildung und der Sicherheit von Wasserwettkämpfern dienen;
- j) Flugzeuge;
- k) Rettungsmaterial/-maschinen;
- l) Verwaltungs- und Werbematerial;
- m) Informatikmaterial (Hard- und Software), mit Ausnahme des Synchronschwimmens;
- n) Persönliche Waffen;
- o) Fahrräder;

- p) Maschinen und Apparate für den Unterhalt, die Markierung und Abgrenzung von Spielfeldern (Walzen, Rasenmäher, Pistenfahrzeuge, Maschinen zur Präparierung von Oberflächen (Eis), mobile Bewässerungssysteme usw.);
- q) Kompressoren für Bälle;
- r) Tauchflaschen;
- s) Tiere;
- t) Musik- und Beschallungsanlagen, ausser für Synchronschwimmen;
- u) Zusätzliche Kosten (Transport, Lieferung, Montage, Zollkosten), welche 15 Prozent des Materialwertes überschreiten;
- v) Fahrradträger, Skiträger, Anhänger, usw.

³Jegliches weitere Sportmaterial, welches nicht oben erwähnt ist, wird analog von der Kommission behandelt.